

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	40 (1967)
Heft:	7
Artikel:	Von Monat zu Monat : die oberste Leitung unserer Armee im Frieden
Autor:	Kurz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517851

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die oberste Leitung unserer Armee im Frieden

I.

Im Zusammenhang mit der Erledigung der Mirage-Angelegenheit haben die beiden Räte im Herbst 1964 eine Motion der parlamentarischen Untersuchungskommission erheblich erklärt, welche den Bundesrat beauftragte, der Bundesversammlung innerhalb von 2 Jahren Vorschläge für eine *Reorganisation des EMD* vorzulegen. Diese Reorganisation sollte namentlich die organisatorische Eingliederung des neu zu schaffenden Amtes eines Rüstungschefs, die Bildung eines beratenden Fachausschusses für Rüstungsfragen, die Sicherstellung einer klaren Abgrenzung zwischen Entwicklung und Kostenermittlung sowie die technische und kaufmännische Auftragskontrolle bei Kriegsmaterialbeschaffungen sicherstellen. Diese Forderungen der Motion, deren innerer Zusammenhang mit der Mirage-Angelegenheit unverkennbar ist, mussten für die vom Bundesrat sofort aufgenommenen Vorarbeiten für die Reorganisation des EMD in erster Linie wegleitend sein. Der Bundesrat ging aber von sich aus über diesen von der Motion umschriebenen Auftrag hinaus und wandte sich auch der grundsätzlichen Frage nach der *Leitung der Armee im Frieden*, d. h. der Frage zu, wie unsere Armee in Friedenszeiten an der höchsten Stelle geführt werden solle. Das Ergebnis dieser Abklärung wird in der Botschaft des Bundesrates vom 19. September 1966 über die Reorganisation des Militärdepartements und die Änderung der Militärorganisation dargelegt. Darin berichtet der Bundesrat, dass er verschiedene Möglichkeiten einer Friedensführung der Armee untersucht habe, insbesondere die Variante einer *Einmann-Armeeleitung* (Oberbefehlshaber im Frieden) und jene einer *kollegialen Armeeleitung*. Nach eingehender Prüfung sei er jedoch zum Schluss gelangt, dass er aus staatspolitischen und praktischen Gründen keine der beiden Lösungen befürworten könne und deshalb am bisherigen Zustand festhalten möchte.

Es ist interessant festzustellen, dass gerade diese Sonderfrage, zu deren Überprüfung der Bundesrat von der Motion der beiden Räte gar nicht verpflichtet war, zum zentralen Gesprächsthema der ganzen bundesrätlichen Vorlage geworden ist. Die Frage der obersten Leitung unserer Armee im Frieden ist durch die knapp gefassten Hinweise in der bundesrätlichen Botschaft zum Politikum Nummer eins innerhalb der Reorganisation des EMD geworden, das die ursprünglichen Hauptpunkte der Umorganisation des Departements, insbesondere die mit dem Rüstungschef zusammenhängenden Fragen, deutlich in den Hintergrund gedrängt hat.

II.

Um zu verstehen, um was es hier geht, ist es notwendig, vorerst etwas zurückzublicken. Der Gedanke, unsere Armee *schon in Friedenszeiten unter eine mit vollen Kommandobefugnissen ausgestattete Heeresleitung zu stellen*, ist zu allen Zeiten immer wieder erwogen worden. Konkrete Formen begann die Idee aber erst in der zweiten Hälfte der Dreissigerjahre anzunehmen, als die zunehmende Bedrohung durch das nationalsozialistische Deutschland eine Straffung und Intensivierung aller militärischen Anstrengungen unseres Landes erforderte. Die verschiedenen Militärgesetzgebungen nach 1848 hatten zwar in wechselnden Formen die Vorrangstellung einzelner hoher Chargen des Militärdepartements gebracht. Insbesondere dem Waffenchef der Infanterie wurde verschiedentlich die Verantwortung für die ganze Ausbildung der Armee übertragen; aber es wurde nie einer einzelnen Stelle oberste Kommandobefugnisse zuerkannt. Auch die Berichte von General und Generalstabschef über die Grenzbesetzung 1914/18 schlugen — mit verschiedenartigen Lösungen — keine eigentliche Armeeleitung vor, wohl aber eine straffere Zusammenfassung verschiedener Bereiche der Militärverwaltung, womit in erster Linie eine Entlastung des Departementschefs angestrebt wurde.

Wenige Jahre vor dem Zweiten Weltkrieg wurde von militärischer Seite eine intensive Diskussion über die Frage der Leitung unserer Armee im Frieden ausgelöst, die unsere Öffentlichkeit damals stark beschäftigte. Die in jener Zeit von weiten Kreisen unterstützte Forderung nach Schaffung einer eigentlichen Armeeleitung im Frieden fand ihren Niederschlag in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 19. Dezember 1938 über die Organisation des Militärdepartements und über die Armeeleitung. Darin lehnte der Bundesrat trotz aller Anerkennung der rein militärischen Vorteile, die mit der Unterstellung der Armee unter einen Oberbefehlshaber schon im Frieden verbunden wären, die Lösung einer eigentlichen Armeeleitung im Frieden ab, wobei er sich auf die Mehrheit der Mitglieder der Landesverteidigungskommission (LVK) berufen konnte. Einmal befürchtete der Bundesrat davon eine in gespannten Zeiten unzulässige Präjudizierung der Generalswahl durch die eidgenössischen Räte. Die Kriterien für die Wahl eines Oberbefehlshabers im Frieden und im Krieg seien, so stellt er fest, stark verschieden; es bestehe keine Gewähr dafür, dass die in Friedenszeiten im Vordergrund stehende Befähigung des obersten militärischen Führers zur Erziehung und Ausbildung der Truppe ohne weiteres auch die im Krieg notwendige Eignung zur Führung in sich schliesse. Im weitern machte der Bundesrat geltend, dass die Gewährung der mit einem solchen Amt zusammenhängenden Machtfülle an eine einzelne Person unvereinbar sei mit unseren demokratischen Grundsätzen. Auch müsste die Einführung eines solchen Amtes den Chef des Militärdepartements allzusehr in seinen Prärogativen einschränken, wodurch ein dauernder politischer Konfliktstoff geschaffen werde.

Diese Überlegungen veranlassten den Bundesrat, der Bundesversammlung von der Einführung eines Armeechefs im Frieden abzuraten, und ihr an dessen Stelle folgende Zwischenlösung vorzuschlagen:

- Erweiterung der Kompetenzen der LVK, die namentlich im Gebiet der militärischen Ausbildung selbständige Entscheidungsbefugnisse erhalten sollte;
- Neuschaffung der Funktion eines *Chefs der Militärschulen* (Ausbildungschef), der für die Ausbildung in den Rekruten- und Kaderschulen verantwortlich sein sollte;
- Neuschaffung des *Amtes eines Armeeinspektors*, welcher die einheitliche Durchführung der Vorschriften in der ganzen Armee zu gewährleisten habe. Mit dem Armeeinspektor kam der Bundesrat den Forderungen nach einem Friedensgeneral auf halbem Weg entgegen. Der Armeeinspektor sollte nicht Vorgesetzter der übrigen Armeekorpskommandanten sein und sollte auch keine Befehlsgewalt über sie haben. Er war lediglich als ausführendes Organ der LVK und als massgebender militärischer Berater des Departementschefs und dessen Stellvertreter als Vorsitzender der LVK gedacht. Er sollte vor allem den Dualismus überwinden, der zwischen der militärischen Ausbildung im Bereich des Ausbildungschefs und der Ausbildung in den Armeekorps bestand. Zu diesem Zweck sollte er ein umfassendes *Inspektionsrecht* erhalten, was schon darum notwendig war, als die Armeekorpskommandanten seit der Truppenordnung 1936 nicht mehr nur Inspektoren, sondern Kommandanten ihrer Armeekorps geworden waren, woraus sich das Bedürfnis nach einer übergeordneten Inspektionsstelle ergab. Somit sollte — wie schon der Name sagt — die wesentlichste Aufgabe des Armeeinspektors in der *Inspektionstätigkeit* bestehen. Da aber daraus die an sich logische Konsequenz, nämlich die Verleihung einer gewissen Befehlsgewalt nicht gezogen wurde, war die Stellung des Armeeinspektors von Anfang an rechtlich unklar und trug allzusehr die Zeichen des Kompromisses.

Kurz vor Kriegsausbruch — am 22. Juni 1939 — erfolgte in den eidgenössischen Räten die Schlussabstimmung über die bundesrätliche Vorlage. Diese wurde im wesentlichen antragsgemäss gutgeheissen; allerdings gingen die Räte beim *Armeeinspektor* insofern über die bundesrätlichen Vorschläge hinaus, als sie dessen *Stellung noch verstärkten*. Dem Armeeinspektor wurde in dem neuen Artikel 188 MO das Recht eingeräumt, im Rahmen seiner Aufgaben, das heisst zur Gewährleistung einheitlicher Ausbildungs- und Führungsgrundsätze in der ganzen Armee, «die erforderlichen Weisungen und Befehle zu erlassen». Mit dieser Konzession an die Anhänger eines eigentlichen Armeechefs wurde allerdings die Rechtsstellung des Armeeinspektors in keiner Weise geklärt, da ihm trotz seiner ausdrücklichen Weisungs- und Befehlsgewalt die *Vorgesetzteigenschaft* gegenüber den Armeekorpskommandanten vorenthalten wurde.

Die Referendumsfrist für die Gesetzesänderung lief am 29. September 1939 unbenutzt ab. Da aber inzwischen der Aktivdienst eingetreten war, welcher die Übertragung weitgehender Befugnisse an den Oberbefehlshaber zur Folge hatte, und weil die LVK für die Dauer des Aktivdienstes ausser Funktion gestellt wurde, waren wesentliche Teile der neuen gesetzlichen Ordnung, insbesondere die Bestimmungen über den Armeeinspektor, vorläufig gegenstandslos. Der Bundesrat beschloss deshalb am 17. November 1939, das Bundesgesetz vom 22. Juni 1939 bis auf weiteres nicht in Kraft zu setzen. Praktisch vollzogen wurden lediglich jene Teile der Gesetzesnovelle, die sich mit der Organisation des Armeestabs realisieren liessen, insbesondere die Bildung einer Gruppe für Ausbildung.

Sofort nach dem Krieg griff der Bundesrat die Angelegenheit wieder auf. Nachdem er auch General Guisan zur Stellungnahme aufgefordert hatte, setzte er im Einvernehmen mit den Vollmachtenkommissionen der beiden Räte mit dem Bundesratsbeschluss vom 3. August 1945 betreffend die Aufhebung des Aktivdienstzustandes die Novelle zur Militärorganisation vom 22. Juni 1939 auf den 21. August 1945 in Kraft — mit der ausdrücklichen *Ausnahme der Bestimmungen über den Armeeinspektor*. Die gleichentags erlassene Verordnung des Bundesrates «über die Obliegenheiten der Armeeleitung, Truppenkommandanten und Abteilungen des Militärdepartements» wich denn auch in dieser Einzelfrage entscheidend vom Gesetz von 1939 ab.

Der *Bericht des Generals* über den Aktivdienst 1939/45, der im Frühjahr 1946 veröffentlicht wurde, äusserte sich ebenfalls zur Frage des Friedengenerals. General Guisan kritisierte die in der Gesetzesänderung vom Jahre 1939 enthaltene Lösung, da sie die Kompetenzen des Armeeinspektors weder weit genug fasse, noch deutlich genug umschreibe. An die Stelle des Armeeinspektors wollte er einen schon im Frieden von der Bundesversammlung gewählten eigentlichen *Oberbefehlshaber* als «Obersten Verantwortlichen» stellen, der mit eindeutigen Kommando-befugnissen ausgestattet sein sollte.

Als der Bundesrat mit seiner *Botschaft vom 6. September 1946* der Bundesversammlung seine Vorschläge für eine endgültige gesetzliche Regelung der Frage des Armeeinspektors vorlegte, folgte er den Vorschlägen des Generals nicht. Vielmehr legte der Bundesrat dar, dass das Gesetz von 1939 ein Kind seiner Zeit gewesen war, das aus der politischen Hochspannung der Jahre 1938/39 verstanden werden müsse, und das auf normale Verhältnisse nicht passe. Das im Jahre 1939 zustande gekommene *Kompromissprodukt* des Armeeinspektors sei rechtlich zu wenig geklärt. Ein Armeeinspektor, der gegenüber den Armeekorpskommandanten keine Befehlsgewalt besitze, sei in seiner Tätigkeit allzusehr gehemmt und habe keine Möglichkeit, sich in einer, seiner Verantwortung entsprechenden Weise durchzusetzen. Umgekehrt lehnte der Bundesrat aber auch eine bis zur Spitze durchorganisierte militärische Hierarchie ab. Ein solches System passe auf stehende Heere, widerspreche jedoch im Frieden unseren demokratischen Auffassungen von der natürlichen Unterordnung der militärischen unter die zivile Gewalt — das in Verfassung und Gesetz verankerte *arma cedunt togae*. Auch mache die übergeordnete Stellung eines mit Kommando-befugnissen ausgestatteten Friedengenerals den Chef des EMD zum blossen Sprachrohr und Anwalt des Armeechefs vor Bundesrat und Parlament, womit der Grundsatz der kollegialen Gesamtverantwortung des Bundesrates in Frage gestellt werde. Schliesslich müsse die Armee im Frieden weniger «kommandiert», als vielmehr ausgebildet, organisiert, ausgerüstet und verwaltet werden, wofür nicht unbedingt eine militärische Spalte notwendig sei. Im übrigen können die Armeekorpskommandanten als Mitglieder der LVK ohne weiteres die notwendigen Inspektionsaufgaben übernehmen.

Aus diesen staatspolitischen Überlegungen *lehnte der Bundesrat nach dem Krieg sowohl den Armeeinspektor als auch einen Friedengeneral ab* und beantragte der Bundesversammlung, auf beide Funktionen zu verzichten. Als Ausgleich sollten erneut der LVK vermehrte Entscheidungskompetenzen in rein militärischen Angelegenheiten eingeräumt werden.

Beide Räte schlossen sich mit grossem Mehr der Auffassung des Bundesrates an. Das damals beschlossene Bundesgesetz vom 12. Dezember 1947 ist in dieser Frage bis heute unverändert in Kraft geblieben. Damit bricht unsere heutige militärische Friedenshierarchie an der obersten Stelle ab; die Pyramide der Heereshierarchie ist ohne oberste Spalte. Sowohl im Bundesrat als in der Armee fehlt die Einmannführung, gegen die unser demokratisches Empfinden ein tief verwurzeltes Misstrauen hat. An ihre Stelle tritt das Kollegium, das unserer geschichtlichen Tradition entspricht, und mit dem wir immer wieder gute Erfahrungen gemacht haben.

III.

In der zur Zeit vor den eidgenössischen Räten liegenden bündesrätlichen Botschaft zur Reorganisation des EMD vom 19. September 1966 wird — wie gesagt — die Frage der Leitungsorganisation der Armee in Friedenszeiten vom Bundesrat wieder aufgegriffen. Der Bundesrat stellt dazu fest, dass es bisher eine der Besonderheiten des schweizerischen Wehrwesens gewesen sei, dass die Armee im Frieden keinem Oberbefehlshaber unterstellt ist. Die Vorbereitung der Armee auf ihre bestimmungsgemässen Aufgaben ist auf verschiedene militärische und auch zivile Instanzen aufgeteilt, wobei es die Aufgabe des Chefs des EMD ist, diese einzelnen Tätigkeiten zu leiten und aufeinander abzustimmen. Der Departementschef hat sich somit neben seinen Pflichten als Mitglied der Landesregierung und seiner eigentlichen Departementsleitung ebenfalls mit den mannigfachen Koordinationsaufgaben sowie auch mit den Führungsfragen der Armee zu befassen. Dabei bedient er sich weitgehend der Landesverteidigungskommission, die oberstes beratendes Organ in Fragen der militärischen Landesverteidigung ist und auch gewisse Armeeleitungsfunktionen ausübt. So setzt sie, unter dem Vorbehalt der Befugnisse des Chefs des Militärdepartements, des Bundesrats und der eidgenössischen Räte, die allgemeinen Weisungen über die operative Kriegsbereitschaft der Armee und über die Vorbereitungen für die Kriegsführung fest, entscheidet über die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für Bewaffnung und Ausrüstung der Armee, über die Einführung und Beschaffung von Kriegsmaterial sowie über die Bereitstellung von Kriegsreserven, übt die Oberaufsicht über die Ausbildung der Armee aus und erlässt allgemeine Weisungen betreffend die Ausbildung. Aufgabe der Landesverteidigungskommission ist es somit, zuhanden des Chefs des Militärdepartements die sich stellenden Fragen unter dem Gesamtaspekt der Vorbereitung der Armee auf die Verteidigung des Landes zu prüfen. Dort, wo das Militärdepartement abschliessend befinden kann, namentlich in Fragen mit ausgesprochen militärischem Charakter, wird praktisch auch die Stellungnahme der Landesverteidigungskommission massgebend. Dort, wo andere Instanzen zuständig sind, kommt dem Beschluss der Landesverteidigungskommission der Charakter einer Art Vorentscheid zu. Dagegen ist der Chef der Kriegstechnischen Abteilung nicht Mitglied der LVK, so dass nach heutiger Ordnung die wissenschaftlichen, technischen, industriellen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkte der Kriegsmaterialbeschaffung in diesem Gremium nicht unmittelbar vertreten werden können — ein Mangel, der die eidgenössische Räte dazu bewogen hat, mit ihrer Motion die Schaffung des *Amtes eines Rüstungschefs*, welcher stimmberichtigtes Mitglied der LVK ist, zu fordern.

Bei der Prüfung der praktischen, insbesondere der organisatorischen Konsequenzen, welche die Einführung der neuen Amtsstelle eines Rüstungschefs haben wird, hat der Bundesrat festgestellt, dass daraus nicht nur neue Koordinationsbedürfnisse erwachsen, sondern dass der neuen Landesverteidigungskommission auch die Aufgabe gestellt sei, ihre Tätigkeit noch mehr als bisher auf die Bedürfnisse einer umfassenden Landesverteidigung auszurichten; dies mache schon im Frieden eine intensivere gedankliche Durchdringung der sich stellenden Probleme notwendig. Da jedoch der Arbeit der LVK bei ihrer heutigen Stellung die zeitliche Permanenz fehle, sei ihr eine kontinuierliche Koordination der laufend auftretenden Probleme operativer, taktischer, ausbildungsmässiger und technisch-wirtschaftlicher sowie verwaltungsmässiger Art nicht möglich. Diese Aufgabe sollte zweckmässigerweise einem permanenten Organ übertragen werden.

Die Einsicht in die Notwendigkeit der *Schaffung eines solchen permanenten Organs* hat dem Bundesrat Anlass gegeben, die *alte Frage nach der Armeeleitung im Frieden* wieder aufzugreifen und in seine Prüfungen einzubeziehen. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hat verschiedene Möglichkeiten der Verbesserung und damit der Neugestaltung der Leitung des Militärdepartements geprüft. Sie ist zur Auffassung gekommen, dass in organisatorischer Hinsicht die Lösung der *Einmann-Armeeleitung*, also die Einsetzung eines *Oberbefehlshabers im Frieden*, die klarste Regelung bringen würde. Diese Erkenntnis der Kommission beruht ausschliesslich auf einer Beurteilung der rein organisatorischen Gesichtspunkte; den ebenso wichtigen politisch-psychologischen Kriterien wird dabei bewusst nicht Rechnung getragen.

Da der Bundesrat aus staatspolitischen Gründen die Einführung eines Oberbefehlshabers der Armee schon im Frieden ablehnt — er hält in dieser Frage ausdrücklich an den Ausführungen fest, die bereits in der Botschaft vom 6. September 1946 hierüber enthalten sind — wurde von ihm die Expertenkommission beauftragt, neben der *«Einmann»-Lösung* auch eine Variante

«Kollegiale Armeeleitung» zu prüfen. Diese Lösung wäre so gedacht, dass dabei die Führungsfunktion in der Hand eines *hauptamtlich und permanent tätigen Kollegiums* liegen sollte, das aus zwei Oberstkorpskommandanten und einer, wenn möglich aus den höhern Milizkadern hervorgegangenen zivilen Persönlichkeit zu bestehen hätte. Dieses Dreier-Gremium sollte sich in erster Linie mit der militärischen Gesamtplanung befassen; ihm wären die Gruppen für Generalstabsdienste, für Ausbildung und für Rüstungsdienste, wie auch die Armeekorps und das Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen zu unterstellen. Seinerseits müsste das Gremium dem Chef des Militärdepartements unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich sein. Die Landesverteidigungskommission in ihrer bisherigen Zusammensetzung würde aufgehoben; ihre Entscheidungsfunktionen würden auf das Dreierkollegium übergehen.

Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass ihn auch die Variante einer kollektiven Armeeleitung nicht zu befriedigen vermöge. Einer solchen würden manche Nachteile der Einmann-Armeeleitung anhaften, ohne dass sie deren unbestreitbare Vorteile hätte. Jedes Kollegium arbeite schwerfälliger als eine Einmannleitung. Auch stehe keineswegs fest, dass die Synthese von Einsatz, Ausbildung und Technik in einer dergestaltigen Armeeleitung gewährleistet werden könnte. Der Rüstungschef würde ihr ja ebensowenig angehören wie der Generalstabschef und der Ausbildungschef. Der Forderung, dass der Rüstungschef seine Anliegen im obersten Leitungsgremium direkt vertreten solle, wäre nicht Genüge getan. Endlich wäre es möglich, dass die Freiheit der Auswahl des Oberbefehlshabers wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch eingeschränkt würde. Aus allgemein staatspolitischen Gründen hält der Bundesrat deshalb die beiden Lösungen, nämlich sowohl die Einmann-Leitung als auch die Variante einer kollektiven Armeeleitung nicht als empfehlenswert. Der Bundesrat beantragt deshalb, den eidgenössischen Räten in seiner Botschaft vom 6. September 1966 auf eine Armeeleitung im Frieden ganz zu verzichten; bei der Neugestaltung der Leitungsorganisation des EMD solle vom Bestehenden ausgegangen werden.

IV.

Kurze Zeit nach dem Erscheinen der bundesrätlichen Botschaft vom 19. September 1966 setzte in unserer Öffentlichkeit eine lebhafte Diskussion über die Reorganisation des EMD ein, wobei interessanterweise die vom Bundesrat sozusagen nur «am Rand» berührte Frage der Armeeleitung im Frieden stark in den Vordergrund gerückt wurde, während das Problem des Rüstungschefs keine allzu grossen Wogen warf und nicht Fragen grundsätzlicher Natur auslöste. Diese neue Diskussion über die Armeeleitung im Frieden, die in mancher Hinsicht an die Auseinandersetzungen des Jahres 1938 erinnerte und sich weitgehend auch der Argumente des damaligen Gesprächs bediente, ging davon aus, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgestaltung der Leitungsorganisation des EMD dem *Bedürfnis nach einer militärischen Führungsspitze nicht zu genügen* vermöge. Der Bundesrat schlage, so wurde argumentiert, lediglich die Umbenennung des bisherigen «Wochenrapports» in einen «Koordinationsausschuss», und die Erweiterung der Landesverteidigungskommission um den Rüstungschef vor, ohne dass Stellung und Befugnisse dieser wichtigen Kommission eine grundsätzliche Änderung erfahren sollen. Mit dieser «Minimallösung» werde jedoch den Anforderungen einer modernen und zweckmässigen Führungsstruktur nicht entsprochen; nur eine eigentliche Armeespitze, die schon im Frieden eingesetzt werde, sei in der Lage, die Armee richtig zu «führen» und nicht nur zu «verwalten».

Die Vorschläge, die sich schliesslich gegenüberstanden, lassen sich vereinfachend, wie folgt umschreiben: .

1. Der *Maximal-Lösung des «Friedensgenerals»*. Diese Alternative der Einmannführung fand allerdings trotz ihrer organisatorischen Vorteile auch diesesmal keine ins Gewicht fallende Anhängerschaft, da sie der Struktur unseres Staates allzu sehr zuwiderlaufen würde.
2. Die *Minimallösung* des Verzichts auf eine militärische Armeeleitung im Frieden, wobei jedoch in Aussicht genommen werden soll, ein besonderes militärisches Gremium zu schaffen, welches den Chef des EMD in seiner Leitungsfunktion zu unterstützen hat.
3. Die *Zwischenlösung* einer mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten «Kollegialen Armeeleitung». Für diese Lösungen sind vor allem *zwei Varianten* vorgeschlagen worden, die nicht grundsätzlich voneinander abweichen und beide auf dem Gedanken eines *hauptamtlichen Dreierkollegiums* beruhen:

- die von der Expertenkommission dargelegte Variante, die von der Schweizerischen Offiziersgesellschaft unterstützt wird, möchte das Dreierkollegium aus zwei Oberstkorpskommandanten und einer zivilen Persönlichkeit zusammensetzen;
- Eine andere Möglichkeit besteht darin, die kollektive Armeeleitung einem aus dem Generalstabschef, dem Ausbildungschef und dem (künftigen) Rüstungschef bestehenden Triumvirat zu übertragen.

Die erweiterte Militärkommission des Nationalrates, der als erster Rat die Vorlage zu behandeln haben wird, hat es sich bei der Vorbereitung des Geschäfts nicht leicht gemacht. In drei mehr-tägigen Sitzungen hat sich die Kommission mit dem Problem auseinandergesetzt, hat massgebende Persönlichkeiten von Armee und Wissenschaft angehört und hat dabei eine Lösung erarbeitet, welche schliesslich die einstimmige Zustimmung aller Kommissionsmitglieder gefunden hat. In bezug auf die Frage der obersten Leitung unserer Armee im Frieden wird die Kommission dem Rat folgende Vorschläge unterbreiten:

1. Eine *Einmann-Leitung* der Armee im Frieden ist aus den bekannten Gründen *abzulehnen*. Auch eine *kollegiale Armeeleitung* ist *nicht zu empfehlen*, da ihr dieselben Nachteile anhaften, wie der Einmann-Leitung, ohne jedoch gewisse Vorteile der Einmann-Leitung zu besitzen.
2. In konsequenter Befolgung des Grundsatzes, dass die *Leitung des Wehrwesens im Frieden Sache des Chefs des Militärdepartements* sein muss, soll die Landesverteidigungskommission oberstes beratendes Organ in Fragen der militärischen Landesverteidigung sein, *ohne dass ihr eigene Entscheidungsbefugnisse* zukommen. Darin liegt keineswegs eine Abwertung der Landesverteidigungskommission, sondern eine vermehrte Konzentration auf die eigentlichen Führungsaufgaben ihrer Mitglieder an der Spitze der Armeekorps und der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen. Um eine Abgrenzung gegenüber der Totalen Landesverteidigung zu finden, soll der Name der Landesverteidigungskommission in «Kommission für militärische Landesverteidigung» abgeändert werden.

Im Bestreben, dem Chef des Militärdepartements ein Instrument beizugeben, das ihn zu unterstützen und eine einfache, direkte und unbürokratische Ausübung der Leitungsfunktion zu gewährleisten hat, wurde ein «*Führungsstab*» eingesetzt. Er besteht aus dem Generalstabschef, dem Ausbildungschef, dem Rüstungschef, dem Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung und — sofern die von ihm betreuten Aufgaben berührt werden — dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen. Dieser «*Führungsstab*» tritt an die Stelle des in der bundesarbeitlichen Botschaft vorgeschlagenen «*Ausschusses*», dem ursprünglich blosse Koordinationsaufgaben zugeschlagen waren.

Im Augenblick, in welchem dieser Bericht in Druck geht, hat sich das Plenum des Nationalrates mit dem Projekt der Reorganisation des EMD noch nicht befasst. Es ist jedoch nicht daran zu zweifeln, dass der Rat den wohlgegrundeten und gründlich erarbeiteten Vorschlägen seiner Kommission folgen wird.

Kurz

Militärische Beförderungen

Gemäss Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements wurden befördert:

Versorgungstruppen

Versorgungsoffiziere

zum Hauptmann

Debétaz André 1814 La Tour-de-Peilz
Blatter Josef 3000 Bern

mit Brevetdatum vom 1. Juni 1967

Hochuli Heinrich 4600 Olten

Quartiermeister

zum Hauptmann

Schüpbach Willy 9435 Heerbrugg

mit Brevetdatum vom 1. Juni 1967

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratulieren!